

Bericht

des Petitionsausschusses

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Berichtszeitraum 25. September 2020 bis 24. September 2021)

I.

Statistische Angaben

Den Petitionsausschuss des Landtages haben im Berichtszeitraum 623 Petitionen erreicht. Diese Petitionen waren von insgesamt 16 152 Personen unterzeichnet bzw. mitunterzeichnet. Von diesen Petitionen wurden 493 abschließend bearbeitet. In 15 Sitzungen behandelte der Ausschuss 788 Petitionen, darunter auch solche, die aus vorhergehenden Berichtszeiträumen übernommen worden waren. Zahlreiche Petitionen wurden mehrfach behandelt, zum Beispiel, wenn dies wegen erneuter Zuschriften oder einer erweiterten Sachverhaltsaufklärung notwendig war.

Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung der Petitionen auf die Sachgebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden.

II.

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, des Artikels 24 der Landesverfassung, nach den Regelungen des Artikels 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Das Einreichen einer Petition ist ein Jedermann-Grundrecht. Es berechtigt dazu, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Über Petitionen an den Landtag entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung ausschließlich der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet. Im Falle der Unzuständigkeit leitet der Ausschuss betreffende Petitionen unverzüglich und ohne Rückfragen bei den Petenten dem Petitionsausschuss der zuständigen Volksvertretung zu.

Über Petitionen von allgemeiner Bedeutung und der hierzu ergangenen Beschlüsse kann der Ausschuss die Öffentlichkeit auf seiner Internetseite unterrichten. Interessierte Bürger können sich so bereits frühzeitig ein Bild von der Beschlusslage im Ausschuss machen. Auch der im Petitionsgesetz geregelte Umgang mit Sammel- und Massenpetitionen wird von den Petenten akzeptiert.

Durch die Petitionen erreichen das Parlament Hinweise, die für die sachgemäße Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt hilfreich sein können. Die gewonnenen Informationen können aber auch für die Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive und zur Beseitigung von Missständen von Nutzen sein. Der Petitionsausschuss leitet diese Hinweise und Informationen gegebenenfalls den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zu, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit mitberücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Probleme in der Landesgesetzgebung erkannt und behoben werden können. Petitionen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben leitet der Ausschuss regelmäßig an die damit befassten Fachausschüsse zur Mitberatung weiter. Diese können dann die Anregungen und Bedenken der Bürger bei der Behandlung der Gesetzentwürfe berücksichtigen.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses seit seinem letzten Jahresbericht (III.). Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung (IV.). Daran anschließend werden verschiedene Einzelfälle thematisiert, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind (V.).

III.

Allgemeines

1. Zusammenarbeit mit Behörden

Um eine sachgerechte Überprüfung der Petitionssachverhalte vornehmen zu können, müssen regelmäßig Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen und/oder Aufsichtsbehörden eingeholt werden. Im Berichtszeitraum kamen die Behörden im Land Brandenburg ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss größtenteils umfassend und termingerecht nach. Sie haben den Ausschuss dadurch bei seiner Tätigkeit maßgeblich unterstützt. Nur in seltenen Fällen mussten Berichte mehrfach angemahnt werden. Es konnte beobachtet werden, dass teilweise allein schon das Anfordern einer Stellungnahme zu einer erneuten Prüfung des jeweiligen Sachverhalts in der Behörde und im Ergebnis dessen zu einer positiven Erledigung des Petitionsanliegens führte.

Allerdings war es im Berichtszeitraum in einem Fall erforderlich, ein Mitglied der Landesregierung zu einem Gespräch in den Ausschuss zu bitten. Die vom Ministerium angeforderten Stellungnahmen waren mit erheblichen Verzögerungen vorgelegt worden; die Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss erfolgte nur fragmentarisch. Erst in der vierten in dieser Sache angeforderten Stellungnahme teilte das Ministerium dem Ausschuss mit, dass es im Rahmen seiner Aufsichtsrechte seit einem Dreivierteljahr gegenüber einem Dritten ein Verfahren betreibt, welches der Petent in seinem Petitionsschreiben vor mehr als einem Jahr ausdrücklich gefordert hatte. Durch ein derartiges Verhalten wird nicht nur das Petitionsverfahren unnötig verlängert und der Arbeitsaufwand - auch in den berichterstattenden Behörden - erhöht; es wird auch das Vertrauen in eine umfassende und offene Berichterstattung der Behörden gegenüber dem Petitionsausschuss beeinträchtigt.

2. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Die zu Beginn der 5. Legislaturperiode des Landtages eingeführten Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses sollten auch in der aktuellen Wahlperiode vierteljährlich durchgeführt werden. In Anbetracht der anhaltenden Corona-Pandemie konnte dieses Vorhaben leider ebenso wenig wie im vergangenen Berichtszeitraum umgesetzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses hielten es mit Rücksicht auf die Infektionslage lediglich für verantwortlich, die für September 2021 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin geplante Sprechstunde stattfinden zu lassen. Bürger nutzten in den von der Kreisverwaltung in Neuruppin zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Möglichkeit, den anwesenden Ausschussmitgliedern ihre Anliegen mündlich vorzutragen und sich allgemein über das Petitionsrecht zu informieren. Es wurde dabei auch eine bereits schriftlich abgefasste Petition persönlich übergeben. Der Petitionsausschuss ist nach wie vor bemüht, die pandemiebedingt ausgefallenen Termine noch in der laufenden Legislaturperiode nachzuholen, um in allen Landesteilen Gesprächsangebote zu unterbreiten und auf das verfassungsmäßig garantierte Petitionsrecht aufmerksam zu machen.

Unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln konnten in unregelmäßigen Abständen einige unmittelbare Petitionsübergaben an die Ausschussvorsitzende im Innenhof des Landtages realisiert werden.

Lassen sich Sachverhalte auf schriftlichem Weg nur schwer klären, können Vororttermine gelegentlich sinnvoll und hilfreich sein. Vor dem Hintergrund der in allen Bereichen notwendig gewordenen Kontaktreduzierungen haben die Ausschussmitglieder von dieser Möglichkeit im Berichtszeitraum allerdings keinen Gebrauch gemacht. Probleme, die im Rahmen von Gesprächen und Inaugenscheinnahmen vor Ort hätten gelöst werden können, mussten deshalb in vereinzelt Fällen mittels mehrfacher Nachfragen bei den zuständigen Behörden abgearbeitet werden.

3. Widerstreitende Interessen

In Petitionen kommen regelmäßig Meinungen und Interessen zu bestimmten Themen zum Ausdruck, wobei allein anhand der Anzahl eingegangener Petitionen oder Unterstützerunterschriften nicht seriös eingeschätzt werden kann, welche Meinung oder welches Interesse von einer Mehrheit der Bevölkerung vertreten wird.

Naturgemäß erreichen den Ausschuss vornehmlich Beschwerden über den Ist-Zustand in einer bestimmten Angelegenheit, verbunden mit der Bitte, diesen im Sinne der Petenten zu ändern. So verhält es sich beispielsweise auch mit der in einer Vielzahl von Fällen erhobenen Forderung nach einer Abschaffung von Erschließungsbeiträgen für erstmalig hergestellte Straßen, insbesondere Sandstraßen. Auf die inhaltlichen Ausführungen im letzten Bericht des Petitionsausschusses (Drucksache 7/2255) wird insoweit verwiesen. Für Überraschung sorgte in diesem Zusammenhang eine im aktuellen Berichtszeitraum eingegangene Petition eines Bürgers, der sich vehement für die Beibehaltung der Beitragspflicht aussprach. Mit seiner Petition verfolgte er konkret das Ziel, dass der Petitionsausschuss alle Petitionen zum Thema Abschaffung von Erschließungsbeiträgen ablehnen solle. Ein solches Anliegen wurde dem Ausschuss bisher noch nicht vorgetragen. Die Darlegungen des Petenten wurden insofern mit besonderem Interesse zur Kenntnis genommen.

Gleichfalls erstaunt war der Petitionsausschuss über den Eingang einer Petition, mit der - entgegen präserterer Bekundungen in der Öffentlichkeit - weniger Fußballübertragungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und mithin mehr Zurückhaltung beim Rechteerwerb gefordert wurden. Auch von den wiederkehrend in Petitionen enthaltenen Bitten darauf hinzuwirken, dass über Jahre oder gar Jahrzehnte verfestigtes ungenehmigtes Dauerwohnen in Wochenendhäusern im Interesse der Betroffenen legalisiert wird, setzte sich die Petition einer einzelnen Bürgerin ab. Sie verlangte als ordnungsgemäße Erholungsnutzerin mit Zweitwohnsitz ein konsequentes Einschreiten der Behörden gegen illegales Dauerwohnen mit Hauptwohnsitz, weil die vorhandene Infrastruktur (Wasserversorgung und Rettungswege) im betreffenden Wochenendhausgebiet ihrer Ansicht nach den Anforderungen für eine dauerhafte Wohnnutzung nicht genügt.

IV.

Thematische Schwerpunkte

1. Corona-Pandemie

Etwa ein Fünftel der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen hatte Bezug zur andauernden Corona-Pandemie, womit diese thematisch vornehmlich dem Sachgebiet Gesundheitswesen zuzuordnen waren. Dabei spiegelten die eingehenden Petitionen inhaltlich die Schwerpunkte des öffentlichen Diskurses wider und bildeten gleichzeitig den zeitlichen Verlauf von ergriffenen Maßnahmen und verordneten Restriktionen bzw. deren Lockerung oder gar Aufhebung ab. Beispielhaft sind hierzu das Beherbergungsverbot, die Schließung von Fitnessstudios sowie die Einschränkungen für den Einzelhandel und (körpernahe) Dienstleistungen anzuführen.

Etwa zum Jahreswechsel verlagerte sich der Beschwerdegehalt hin zur Kritik an den getroffenen Priorisierungsregelungen sowie der Terminvergabe für die Corona-Schutzimpfungen. Die Petenten zeigten anhand der dargestellten Einzelfälle auf, wie schwierig es ist, auch nur annähernd alle Konstellationen in den Abwägungsprozess für eine Auswahl und Staffelung von bevorzugt zu impfenden Personen einzubeziehen. Die anfänglichen Unzulänglichkeiten, insbesondere bei der telefonischen Impfterminvergabe, führten bei einer Vielzahl von Petenten zu massiver Verärgerung.

Aufmerksam hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass diesen Ärgernissen im Wege der Petition Gehör verschafft wurde, in vielen Fällen allerdings zusammen mit konstruktiven Vorschlägen der Betroffenen, wie die Terminvergabe anders bzw. besser gestaltet werden könnte.

Im Bildungsbereich war der Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen von größtem Interesse. Kritisiert wurden der Präsenzunterricht mit Maske bzw. die jeweils angeordnete Testpflicht für Schüler. Gleichzeitig zeigten sich viele Petenten besorgt über den durch Distanzunterricht entstandenen Lernrückstand der Kinder.

Auch etwa ein Viertel der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen aus dem Justizvollzug hatte Bezug zu dem Thema Corona. Die pandemiebedingten Einschränkungen waren für Inhaftierte durch stark reduzierte Besuchsmöglichkeiten sowie limitierte Sport- und Freizeitangebote besonders spürbar.

Wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum bestand für den Ausschuss die besondere Herausforderung in der stetigen Entwicklung des Infektionsgeschehens und den damit verbundenen Änderungen der geltenden Vorschriften. Es hatten sich angesprochene Einzelfälle wegen Zeitablaufs nicht selten bereits erledigt, sodass der Petitionsausschuss rückblickend die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Rechtslage zu berücksichtigen hatte. Wiederum war nicht auszuschließen, dass es gegebenenfalls zu einer weiteren Infektionswelle kommt, welche vergleichbare Maßnahmen erneut einfordern würde, weshalb die Antworten des Ausschusses vielfach nur eine Momentaufnahme darstellen konnten.

2. Kostenübernahmen für Krebstherapien

Im Berichtszeitraum musste sich der Ausschuss mit zwei Petitionen befassen, in denen die an Krebs erkrankten Petenten Beschwerde darüber führten, dass eine gesetzliche Krankenversicherung, die der Aufsicht des Landes unterliegt, die Kostenübernahme für bestimmte Krebstherapien abgelehnt hatte.

Die behandelnden Ärzte von renommierten Kliniken hatten, nachdem Behandlungen mit mehreren unterschiedlichen Medikamenten im Rahmen einer Chemotherapie nicht die erwünschten Erfolge gezeitigt hatten, andere Behandlungsansätze in Betracht gezogen. Die Anträge auf Kostenübernahme wurden allerdings durch die Krankenversicherung abgelehnt. Begründet wurden die Ablehnungen damit, dass noch nicht alle möglichen in Betracht kommenden Medikamente, die im Rahmen einer Chemotherapie eingesetzt werden können, zur Anwendung gekommen waren. Darüber hinaus sei hinsichtlich der alternativ angedachten Behandlungsmethoden wissenschaftlich noch nicht geklärt, ob mit diesen eine erfolgreichere Behandlung der Patienten möglich sei. Der Petitionsausschuss bat das zuständige Ministerium in beiden Fällen um eine Stellungnahme. Im Rahmen der Überprüfung der Sachverhalte verwies das Ministerium insbesondere auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2005,

nach dem ein Anspruch auf Krankenversorgung in Fällen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung besteht, wenn eine dem allgemein anerkannten, medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht und die vom Versicherten gewählte andere Behandlungsmethode eine auf Indizien gestützte, nicht ganz fernliegende Aussicht auf Heilung oder wenigstens auf eine spürbare positive Entwicklung des Krankheitsverlaufs verspricht. Insbesondere unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung bat das Ministerium die Krankenversicherung, seine Entscheidung noch einmal zu überprüfen. Gleichzeitig wurde aufgrund der eingeleiteten Petitionsverfahren die Kommunikation über rein medizinische Sachverhalte zwischen den behandelnden Ärzten der Petenten und den von der Krankenversicherung beauftragten Gutachtern intensiviert. Letztendlich konnte in beiden Fällen erreicht werden, dass die von den behandelnden Ärzten und den Petenten gewünschten Behandlungsmaßnahmen eingeleitet und von der Krankenversicherung akzeptiert wurden. Bemerkenswert war in diesem Zusammenhang, dass sich alle Beteiligten dem Ernst der Lage entsprechend um eine intensive, aber auch zeitnahe Überprüfung ihrer bisherigen Entscheidungen bemüht haben. Im Verlauf der Petitionsverfahren wurden im Übrigen zu keinem Zeitpunkt die Kosten der jeweils präferierten Behandlungsmöglichkeiten von den Beteiligten thematisiert.

3. Beratungsbedarf kommunaler Mandatsträger

Es sind zunehmend auch Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ortsvorsteher oder Ortsbeiratsmitglieder, die sich in ihrer Funktion als kommunale Mandatsträger an den Petitionsausschuss wenden. Vielfach geht es dabei um die Auslegung von Rechtsvorschriften unter Bezugnahme auf vorgetragene Einzelfälle oder um Fragen zum Umfang der Rechte und Pflichten kommunaler Mandatsträger. Im abgelaufenen Berichtszeitraum wurden dabei unter anderem das Akteneinsichtsrecht, das Rederecht, die Gleichbehandlung, Antragsrechte sowie passive Teilnahmerechte thematisiert. Wiederholt kritisierten die Petenten in diesem Zusammenhang, dass sich die untere Kommunalaufsicht für nicht zuständig für Rechtsauskünfte an einzelne Gemeindevertreter erachte.

Die Aufgabe der Kommunalaufsicht ist die Rechtsberatung in Selbstverwaltungsangelegenheiten bzw. die Rechtsaufsicht über Gemeinden. Das Ziel kommunalaufsichtsrechtlichen Handelns ist die Förderung der Gemeinde als Ganzes, nicht jedoch die von einzelnen Organen oder Organteilen. Rechtlicher Vertreter der Gemeinde ist der Bürgermeister und damit als Außenvertretungsorgan der Gemeinde Ansprechpartner der Kommunalaufsichtsbehörde. Ein Rechtsanspruch einzelner Gemeindevertreter als Teil der Exekutive auf rechtliche Beratung durch die Kommunalaufsicht lässt sich den Vorschriften der Kommunalverfassung hingegen nicht entnehmen. Auch darf ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nur im öffentlichen Interesse erfolgen und damit nicht im persönlichen Interesse eines Organteils.

Die Unterstützung kommunaler Mandatsträger durch den Petitionsausschuss ist ebenfalls nur sehr eingeschränkt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns möglich. Allgemeine Rechtsauskünfte, die Beantwortung von Fragenkatalogen oder auch Auskünfte zur Auslegung von Landesgesetzen gehören nicht zu den Aufgaben des Ausschusses. Auch handelt es sich bei der Gemeindevertretung um ein Gemeindeorgan, nicht um eine Behörde. Einzelne Gemeindevertreter sind wiederum Teil dieses Gemeindeorgans.

Fühlt sich ein Gemeindevertreter nicht hinreichend informiert, beispielsweise für eine anstehende Beschlussfassung, besteht die Möglichkeit der Beratung in der Gemeindevertretung. Darüber hinaus kann jeder Gemeindevertreter vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Auch kann jede Gemeindevertretung den Hauptverwaltungsbeamten im Wege eines Beschlusses beauftragen, einen Sachverhalt zu prüfen und der Gemeindevertretung zum Ergebnis zu berichten. Ebenfalls beauftragt werden kann eine Rechtsberatung bei der Kommunalaufsicht oder eine externe Beratung.

Der Wunsch einzelner kommunaler Mandatsträger nach unabhängiger fachlicher und rechtlicher Unterstützung wird durch den Petitionsausschuss regelmäßig mit dem Verweis auf kommunalpolitische Stiftungen der Parteien oder die Landeszentrale für politische Bildung beantwortet, wo entsprechende Weiterbildungen angeboten werden. Gerichtlich sind Rechte als Teil des Organs Gemeindevertretung wiederum im Wege eines Kommunalverfassungsverfahrens durchzusetzen.

4. Thematische Verschiebungen

Generell ist im aktuellen Berichtszeitraum eine thematische Verschiebung insbesondere hin zu Sachverhalten mit Bezug zur Corona-Pandemie in den Bereichen Gesundheit und Schule bei gleichzeitig deutlich spürbarem Rückgang von Petitionen aus den Bereichen Justizvollzug und Sozialwesen festzustellen. Um eine möglichst ausgewogene Arbeitsaufteilung unter den Mitgliedern des Petitionsausschusses zu gewährleisten, wurde auf den veränderten Petitionseingang reagiert und eine Anpassung der zu Beginn der Legislaturperiode beschlossenen Sachgebietsverteilung vorgenommen. Die Aufgliederung der Petitionen nach Sachgebieten ist Grundlage der Bestellung von Berichterstattern gemäß § 4 Absatz 5 des Petitionsgesetzes.

V.

Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses

1. Strompreiskosten

Ein Bürger bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil er die Strompreisrechnung eines kommunalen Energieanbieters, die eine Preiserhöhung beinhaltete, nicht nachvollziehen konnte. Der Ausschuss richtete daraufhin ein Stellungnahmeersuchen an den Bürgermeister der betreffenden Stadt, der wiederum das Energieunternehmen zum Sachverhalt befragte.

Infolgedessen sah sich die Geschäftsführung des Unternehmens veranlasst, Vertriebsmitarbeiter zu beauftragen, ein persönliches Gespräch mit dem Petenten zu führen, um die Gründe für seine Beschwerde auszuräumen. Im Anschluss an das klärende Gespräch erhielt der Petent auch noch ein sehr kundenfreundlich formuliertes Entschuldigungsschreiben, dem weitere detaillierte Erläuterungen zur erstellten Rechnung beilagen. Der Energieanbieter nahm die Kritik des Petenten überdies zum Anlass,

für alle Kunden zusätzliche Informationen zu den Strompreisen auf seiner Internetseite bereitzustellen. Dem Anliegen des Petenten konnte damit aus Sicht des Ausschusses im Wesentlichen Rechnung getragen werden.

Allerdings musste dem Petenten auf seine ergänzende Frage, weshalb der Grundpreis für den Strom überhaupt erhöht worden ist, bezüglich der Preisbestandteile, die nicht von den staatlich regulierten Kosten abhängen, mitgeteilt werden, dass die vertragliche Preisgestaltung des privatwirtschaftlich agierenden Unternehmens vom Ausschuss nicht beeinflusst werden kann.

2. Verlängerung einer Beschäftigungserlaubnis

Ausländischen Bürgern, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, kann oder muss unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Der Inhaber einer solchen Erlaubnis, die auf ein Jahr befristet war, beantragte bei der zuständigen Ausländerbehörde knapp zwei Monate vor dem Fristende eine Verlängerung der Erlaubnis. Er beschwerte sich in der Folge beim Petitionsausschuss darüber, dass sein rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden ist. Infolgedessen konnte sein Arbeitgeber ihn nicht weiter beschäftigen. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition war der Petent zwar nicht mehr an einer weiteren Beschäftigungserlaubnis interessiert, weil er zwischenzeitlich das Rentenalter erreicht hatte. Ihm lag jedoch an einer nachträglichen Aufarbeitung der Angelegenheit.

Zum Sachverhalt wurde eine Stellungnahme vom zuständigen Landrat, der die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung vertritt, eingeholt. Unter Berücksichtigung der vom Landrat übermittelten Auskünfte und Unterlagen stellte der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner ersten Beratung der Petition einzelne Unstimmigkeiten und Verzögerungen hinsichtlich der Bearbeitung des Antrags des Petenten auf Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis fest. So vermochte der Ausschuss nicht nachzuvollziehen, weshalb die Ausländerbehörde in einem ersten Schreiben an den Petenten nicht bereits alle, sondern nur einzelne für die Antragsbearbeitung notwendigen Angaben und Unterlagen von ihm angefordert hatte. Dann hätte es eines weiteren Schreibens der Behörde, in welchem erstmals Angaben für das Verfahren zur Beteiligung der Bundesarbeitsverwaltung erbeten wurden, nicht mehr bedurft. Dieses zweite Schreiben sorgte zudem verständlicherweise für Irritationen bei dem Petenten, weil dort von einer neuen Antragstellung des Petenten die Rede war, obgleich es sich bei dem als Neuantrag bewerteten Schreiben erkennbar lediglich um eine Reaktion des Petenten auf das erste Unterlagen-Anforderungsschreiben der Behörde im Rahmen des bereits laufenden Antragsverfahrens handelte und nicht um eine neue Antragstellung. Nach Auffassung des Petitionsausschusses hatte der Petent in diesem Schreiben an die Ausländerbehörde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Angelegenheit im Sinne der Ermöglichung einer nahtlosen Weiterbeschäftigung eilt. Vor diesem Hintergrund war auch nicht zu verstehen, weshalb die Ausländerbehörde den Petenten erst am Tag des Auslaufens der ersten Beschäftigungserlaubnis mit dem zweiten Aufforderungsschreiben erneut kontaktiert hatte.

Der mit diesen Kritikpunkten konfrontierte Landrat erörterte daraufhin den Sachverhalt ausführlich mit den verantwortlichen Mitarbeitern in der Kreisverwaltung und musste schließlich gegenüber dem Petitionsausschuss einräumen, dass der Antrag des Petenten nicht organisiert genug, sondern nur schleppend bearbeitet wurde. Er bestätigte auf konkretes Verhalten des Ausschusses insbesondere, dass bereits mit dem ersten an den Petenten gerichteten Schreiben der Ausländerbehörde von ihm alle notwendigen Unterlagen zur Antragsbearbeitung hätten angefordert werden können. Der Landrat erkannte aufgrund des Vorgangs zusätzlichen Schulungsbedarf bei dem für die Bearbeitung des Anliegens des Petenten zuständigen Mitarbeiter in der Ausländerbehörde und ordnete eine engere Betreuung durch erfahrene Kollegen an.

Mit Blick auf die Eingeständnisse des Landrates und der von ihm veranlassten Maßnahmen konnte der Petitionsausschuss in seiner weiteren Beratung davon ausgehen, dass die Petition letztlich dazu geführt hat, ähnliche Fehler für die Zukunft zu verhindern. Dem Petenten wurde ausdrücklich für die Einreichung seiner Petition gedankt.

3. Auskunftsanspruch nach Versterben des Antragstellers

Von einer Behinderung betroffenen Menschen werden je nach dem Maß der Einschränkung auch im Einkommensteuerrecht Vergünstigungen eingeräumt, um auf diesem Wege für die durch eine Behinderung bedingten Nachteile einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Vorliegend wandte sich die Tochter und Erbin mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, da ihr nach dem Tod des schwerbehinderten Vaters von der zuständigen Behörde keine Auskünfte zum Stand und zu den Erkenntnissen des laufenden Feststellungsverfahrens zur Schwerbehinderung ihres Vaters erteilt wurden. Unter Bezugnahme auf die auf sie übergegangene Verpflichtung zur Erstellung einer Steuererklärung für ihren verstorbenen Vater wünschte die Petentin Informationen zum Grad der Behinderung sowie zu möglichen Merkzeichen, da aufgrund des sich verschlechternden Gesundheitszustandes des Vaters noch vor seinem Ableben ein Antrag auf Neufeststellung gestellt worden war.

Die Ermittlungen des Ausschusses haben ergeben, dass die Auskunft der zuständigen Behörde zum Erlöschen des Anspruchs auf die Feststellung gesundheitlicher Merkmale nach dem Schwerbehindertenrecht mit dem Tod des Anspruchsinhabers zutreffend ist, da es sich um ein höchstpersönliches, nicht vererbliches Recht handelt. Ein Übergang dieses Anspruchs auf eine andere Person erfolgt damit weder im Wege des Erbrechts noch durch sozialrechtliche Sondervorschriften.

Für die im konkreten Fall zu erstellende Steuererklärung für den Verstorbenen bedeutet dies, dass mangels Nachweis über das Vorliegen von möglicherweise geänderten einkommensteuerlich relevanten gesundheitlichen Merkmalen gegenüber dem Finanzamt ein Hinweis auf das laufende und durch den Tod des Steuerpflichtigen beendete Feststellungsverfahren erfolgen sollte. Das Finanzamt ist dann gehalten, bei der zuständigen Feststellungsbehörde eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen. Diese gutachterliche Stellungnahme beinhaltet eine Bewertung der Unterlagen, die in einem eröffneten, aber aufgrund des Versterbens des Antragstellers nicht abgeschlossenen Verfahren der Feststellungsbehörde vorgelegen haben.

Damit konnte der Petitionsausschuss zumindest dem Grundanliegen der Petentin - der Nachweisführung über den verschlechterten Gesundheitszustand ihres Vaters seit dem letzten Feststellungsbescheid - abhelfen. Ihr Anspruch auf die Herausgabe der Informationen an sie selbst als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Vaters fand sich hingegen nicht bestätigt.

4. Kostentragung für die Behandlung in einer Privatklinik

Wegen akuter Schmerzen und der sich daraus ergebenden Dringlichkeit für eine operative Behandlung suchte die Petentin - unter Berücksichtigung der coronabedingten Einschränkungen - eine medizinische Einrichtung, in welcher sie diesen Eingriff zeitnah in der gebotenen Qualität durchführen lassen konnte. Sie fand diese in einer Privatklinik und bat ihre gesetzliche Krankenversicherung um Kostenübernahme für diese Operation unter gleichzeitiger Zusage, den Regelsatz übersteigende Kosten selbst zu tragen. Die Krankenkasse lehnte jedoch ab, da die betreffende Privatklinik keine zugelassene Einrichtung für die Versorgung gesetzlich Krankenversicherter sei, trotzdem der vorgelegte Kostenvoranschlag der Privatklinik den für die betreffende Behandlung vorgesehenen Regelsatz der gesetzlichen Krankenversicherung sogar geringfügig unterschritt. Die Petentin wandte sich in der Folge mit der Bitte um Unterstützung und dem Hinweis auf Eilbedürftigkeit an den Petitionsausschuss.

Gegenüber dem Ausschuss argumentierte die betreffende Krankenversicherung sodann mit dem für sie geltenden Wirtschaftlichkeitsgebot. Danach müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Das Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden. Zwar könnten auch gesetzlich versicherte Patienten in einer Privatklinik aufgenommen und die Kosten hierfür von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet erhalten. Hierfür müsse allerdings eine medizinische und soziale Indikation vorliegen und eine medizinische Versorgung in gleicher Qualität wie in einem zugelassenen Krankenhaus gewährleistet sein. Die Petentin habe keine Kostenerstattung beantragt, die Behandlung sei nicht alternativlos und es gäbe zudem trotz der Covid-19-Einschränkungen Behandlungsmöglichkeiten in zugelassenen Krankenhäusern, begründete die Krankenkasse ihre ablehnende Entscheidung.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens stellte der Ausschuss die Wirtschaftlichkeitserwägungen der gesetzlichen Krankenversicherung dahin gehend infrage, dass laut Kostenvoranschlag die entstehenden Kosten doch knapp unter dem Regelsatz liegen würden, weshalb sich auch nicht erschließe, warum auf einer Kostenerstattung (der Krankenkasse gegenüber der Petentin, welche vorab die Behandlungskosten an die Privatklinik zu bezahlen hätte) statt einer Kostenübernahme (unmittelbare Bezahlung der Behandlungskosten durch die Krankenkasse an die Privatklinik) bestanden würde. Schließlich habe die Petentin die Übernahme eventueller Mehrkosten bereits erklärt. Durchschlagendes Argument war jedoch die Tatsache, dass angesichts der schmerzbedingten Dringlichkeit für den Eingriff nicht verantwortet werden konnte, dass der zeitnah zu vereinbarende Behandlungstermin in zugelassenen Krankenhäusern coronabedingt hätte verschoben werden können, wovon private Einrichtungen nicht betroffen waren. Im Ergebnis hat die Petentin die gegenständliche Behandlung zeitnah in der Privatklinik erhalten, wozu ihre gesetzliche Krankenversicherung die Kostenübernahme bis zur Höhe des vorgesehenen Regelsatzes zugesagt hatte.

5. Änderung einer Radwegeplanung

Über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und in insgesamt vier Sitzungen beschäftigte sich der Petitionsausschuss mit der Petition eines Bürgers, der sein Unverständnis darüber zum Ausdruck brachte, dass im Bereich der Ortslage einer Gemeinde ein geplanter neuer Radweg zum Verlust eines dort vorhandenen Gehwegs führen sollte.

Der zu diesem Sachverhalt vom Ausschuss befragte Bürgermeister der zuständigen Kommune bestätigte, dass die Gemeinde unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes eine neue Radwegeverbindung im Abschnitt des Radfernwegs Tour Brandenburg zwischen dem örtlichen Bahnhof und dem Havelradweg realisieren möchte. Die Trasse sollte mangels anderweitiger Möglichkeiten in der engen Ortslage tatsächlich auf einer Länge von knapp 900 Metern als einseitiger Zweirichtungsradweg über einen alten Gehweg aus Vorwendezeiten verlaufen. Für die Zukunft wurde die Errichtung eines neuen Gehwegs auf der anderen Straßenseite avisiert. Einen konkreten Zeitrahmen für letzteres Bauvorhaben konnte der Bürgermeister auf Nachfrage des Petitionsausschusses jedoch nicht benennen, da hierfür verfügbare finanzielle Mittel nicht absehbar waren. Nach entsprechender Antragstellung bewilligte das Land Fördermittel für den Radwegebau.

Der Petitionsausschuss bat das zuständige Ministerium um Abgabe einer Stellungnahme zum Fördermittelverfahren. Aus dem Bericht des Ministers ging hervor, dass der Bewilligungsstelle vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides keine Hinweise bekannt waren, wonach Fußwege infolge des geplanten Radwegebbaus ersatzlos wegfallen würden. Der Minister stimmte dem Petenten ausdrücklich darin zu, dass von landesseitig geförderten Maßnahmen keine dauerhafte Benachteiligung von Fußgängern oder Gefährdung von Kindern und älteren Menschen ausgehen darf. Vor diesem Hintergrund versicherte er gegenüber dem Petitionsausschuss, dass der Vorgang unter Einbeziehung der zuständigen Verkehrsbehörden noch einmal geprüft wird.

Infolgedessen richtete der Petitionsausschuss mehrere Nachfragen an das Ministerium. Auf diesem Wege erhielt der Ausschuss zunächst die Auskunft, dass in der Bewilligungsstelle ein Gespräch mit den Beteiligten stattfand. Dabei wurde verdeutlicht, dass die Belange der Fußgänger Berücksichtigung finden müssen und zwei mögliche Lösungen gesehen werden - entweder den zeitgleichen Bau des Gehwegs in einem Änderungsbescheid zum Radweg zu beauftragen oder gegebenenfalls auf den Bau des Radwegs zugunsten des vorhandenen Gehwegs in dem betreffenden Teilabschnitt zu verzichten. Die Beteiligten und insbesondere auch der Bürgermeister der zuständigen Kommune nahmen die Vorschläge dankend an. Im weiteren Fortgang der Angelegenheit berichtete der Minister schließlich, dass sich Gemeinde und Landkreis auf eine dritte Lösungsvariante verständigt haben. In Abänderung der ursprünglichen Planung eines einseitigen Zweirichtungsradwegs ohne Gehweg wurde nunmehr der Bau eines gemeinsamen Einrichtungsrads- und Gehwegs auf der westlichen Seite der Straße favorisiert. In der Gegenrichtung, also auf der gegenüberliegenden östlichen Seite, soll der Radweg auf der Fahrbahn verlaufen. Die Gemeinde erklärte sich bereit, die Kosten für den Anteil des Gehwegs zu übernehmen, da nur der Radweg förderfähig ist.

So hat die Petition am Ende dazu geführt, dass der Radwegebau mit einer veränderten Planung umgesetzt werden kann, ohne die Belange der Fußgänger zu übergehen. Für eine Aufhebung des Fördermittelbescheides bestand im Ergebnis keine Veranlassung (mehr).

6. Beitragsrückstand bei einer Krankenkasse

Ein Bürger, der erstmals im Alter von 50 Jahren ein Universitätsstudium aufnahm, vertrat die Auffassung, dass er für seinen Krankenversicherungsschutz nur den Studententarif zahlen müsse. Trotz entgegenstehender Bescheide seiner Krankenkasse überwies er jahrelang monatlich nur den Betrag für diesen günstigen Tarif. Dadurch liefen enorme Beitragsrückstände einschließlich angefallener Säumniszuschläge in einer Gesamthöhe von über 14.000 Euro auf. In dieser finanziell bedrückenden Situation wandte er sich schließlich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss.

Zum Anliegen des Petenten wurde eine Stellungnahme vom fachlich zuständigen Ministerium eingeholt. Aus dem Bericht des Ministeriums ging hervor, dass der Petent in der Frage, welcher Beitrag für ihn gilt, bereits erfolglos den Rechtsweg bis hin zum Bundessozialgericht beschritten hatte. Insofern konnte ihm auch der Petitionsausschuss nur mitteilen, dass die Entscheidung der Krankenkasse, keinen Studententarif zu gewähren, nicht zu beanstanden ist. Die Krankenversicherungspflicht für Studierende besteht nach der maßgeblichen Regelung im Sozialgesetzbuch V nur in Ausnahmefällen über die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus. Es war nicht feststellbar, dass im Fall des Petenten die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

Nach den Ermittlungen des Petitionsausschusses hatte sich für einen Zeitraum von acht Monaten überdies auch beitrags erhöhend zulasten des Petenten ausgewirkt, dass er im jährlichen Überprüfungsverfahren angeforderte Unterlagen nicht vorlegte. Erst verspätet reichte er Einkommensunterlagen bei der Krankenkasse ein, anhand derer der Beitrag für die Zukunft (wieder) auf die Mindestbemessungsgrenze abgesenkt werden konnte. Dies machte einen monatlichen Unterschied in Höhe von ca. 550 Euro aus. Allerdings sind die Krankenkassen seit Dezember 2018 infolge einer bundesgesetzlichen Änderung im Sozialgesetzbuch V verpflichtet, Beiträge für Zeiträume, bezüglich derer hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die jeweils anzuwendende Mindestbemessungsgrenze nicht überschreiten, im Nachhinein neu festzusetzen. Weil die Petition derartige Anhaltspunkte enthielt, nahm die Krankenkasse erfreulicherweise im Verlauf des Petitionsverfahrens eine rückwirkende Korrektur der Beitragsfestsetzung für den betreffenden Zeitraum von acht Monaten in Form einer nachträglichen Absenkung auf die Mindestbemessungsgrenze vor. Dadurch reduzierte sich der Beitragsrückstand des Petenten erheblich - von über 14.000 Euro auf ca. 5.800 Euro. Laut Auskunft des Ministeriums entfielen wegen der Beitragskorrektur nachträglich Säumniszuschläge in Höhe von über 4.000 Euro.

Wie der Petitionsausschuss zudem in Erfahrung bringen konnte, wurden zwischenzeitlich eingeleitete Pfändungsmaßnahmen eingestellt, da der Petent entsprechend der Empfehlung des Ausschusses mit seiner Krankenkasse eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen hat. Damit konnte auch das Ruhen der Versicherungsleistungen beendet werden.

7. Bewilligung eines Schulbegleiters für einen chronisch kranken Schüler

Die Mutter eines Schülers der 2. Jahrgangsstufe wandte sich an den Ausschuss und teilte mit, dass bei ihrem Sohn vor einigen Monaten eine Diabeteserkrankung festgestellt wurde, die eine Betreuung des Kindes während des Schulbesuchs erforderlich mache. Da sie bisher keine Unterstützung erhalten habe, habe sie ihren Sohn über einen gewissen Zeitraum selbst in die Schule begleitet, um das Diabetesmanagement sicherzustellen. Dies könne sie selbstverständlich nicht unbegrenzt fortführen. Nach ihrem Verständnis bestünde der Anspruch auf die Bewilligung eines Schulbegleiters. Allerdings sei ihr dahin gehender Antrag durch den zuständigen Landkreis abgelehnt worden und auch das Widerspruchsverfahren sei erfolglos geblieben. Sie sei auf die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes verwiesen worden; ihre Krankenkasse sei bereit, die entstehenden Kosten zu tragen. Allerdings sei keiner der von ihr angesprochenen Pflegedienste bereit gewesen, die Begleitung ihres Sohnes durchzuführen.

Im weiteren Verfahren musste der Petitionsausschuss feststellen, dass im Antrags- und im Widerspruchsverfahren wohl die erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte bei einer derartigen Sachlage nicht hinreichend berücksichtigt worden waren. Der Landrat teilte dem Ausschuss mit, dass er aufgrund der Petition eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage veranlasst habe. Dabei sei festgestellt worden, dass im vorliegenden Fall gemäß § 19 Sozialgesetzbuch IX ein Teilhabeplan zu erstellen sei. Zuvor solle eine Teilhabekonferenz stattfinden, zu der neben Vertretern der Krankenkasse auch der Kinderarzt und die Mutter kurzfristig eingeladen werden sollten. Bis zum Ende des Teilhabeplanverfahrens bzw. für die verbleibenden vier Monate des Schuljahres sicherte der Landrat die Bereitstellung eines Schulbegleiters für den Sohn der Petentin zu.

Dies teilte der Petitionsausschuss der Petentin mit und stellte ihr anheim, sich bei einem für sie negativen Ausgang des Verfahrens erneut an den Ausschuss zu wenden. Da die Petentin sich bisher nicht wieder an den Ausschuss gewandt hat, ist davon auszugehen, dass eine einvernehmliche Lösung in dieser Angelegenheit gefunden werden konnte.

8. Umweltschutz und Kinderrechte

Nur selten erreichen den Petitionsausschuss Schreiben von Kindern und Jugendlichen. Die im Berichtszeitraum eingegangene Petition eines 10-jährigen Schülers beeindruckte den Ausschuss besonders. Der Junge stellte unterstützt von seinem Vater seine Bitten, Wünsche, Ideen und Ansichten zum Umweltschutz und zu Menschenrechten, speziell zu Kinderrechten, mit Zitaten, Briefen und anderen Texten sowie bunten Fotos und Zeichnungen anschaulich in einem 162-seitigen Manifest zusammen. Er spricht darin große Herausforderungen unserer Gesellschaft an.

Der Ausschuss war bemüht, dem Petenten kindgerecht zu vermitteln, dass globale Veränderungen im Umwelt- und Klimaschutz und zur Schaffung von Frieden auf der ganzen Welt nicht von einzelnen Länderparlamenten mit Wirkung für den gesamten Erdball festgelegt werden können, aber jeder Mensch, jede Institution, jeder Staat und jedes Staatenbündnis innerhalb des eigenen Wirkungskreises Maßnahmen ergreifen sollte, um den jungen und nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft auf unserem Planeten zu sichern.

Ihm wurde das Verfassungsprinzip der Demokratie erklärt und mitgeteilt, dass sich der Landtag Brandenburg im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf der Grundlage ganz unterschiedlicher Fragestellungen regelmäßig mit den großen Themen, die auch ihn so sehr bewegen, beschäftigt und beispielsweise im Juni 2020 mit einem Beschluss die Landesregierung aufgefordert hat, einen Klimaplan für das Land Brandenburg zu erarbeiten.

Der Petitionsausschuss bat den Petenten, auch kleinere Schritte auf dem langen und beschwerlichen Weg der nachhaltigen Zukunftssicherung als Erfolg zu betrachten, ohne seine großen Ziele aus den Augen zu verlieren.

9. Rückerstattung von Grundsteuerkosten

Die Erhebung von Grundsteuern beruht auf einem zweistufigen Verfahren. Zunächst erlässt das zuständige Finanzamt einen Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid. Durch diesen werden die sachlichen und persönlichen Besteuerungsvoraussetzungen verbindlich für die hebeberechtigte Kommune festgestellt. Erst im Anschluss daran berechnet die Kommune anhand des ihr vom Finanzamt übermittelten Grundsteuermessbescheides in Verbindung mit ihrem individuell festgelegten Hebesatz die Höhe der Grundsteuer. Hierzu erhält der vom Finanzamt ermittelte Steuerschuldner sodann von der Kommune einen Grundsteuerbescheid, der die entsprechende Zahlungspflicht begründet.

Eine Bürgerin beschwerte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass sie von der zuständigen Stadt im Juli 2020 eine Mahnung wegen nicht bezahlter Grundsteuer erhielt, obgleich sie dem Finanzamt rechtzeitig mitgeteilt hatte, dass das in Rede stehende Grundstück veräußert wurde und sie nicht mehr Eigentümerin ist. Aus den zum Sachverhalt eingeholten Stellungnahmen des Bürgermeisters der Stadt sowie des für Finanzen zuständigen Ministeriums ging hervor, dass das Finanzamt eine bereits Mitte 2019 erhaltene Veräußerungsanzeige fehlerhafterweise unbearbeitet ließ, den Fehler erst nach der Beschwerde der Petentin im August 2020 entdeckte und mithin die Neuveranlagung des Grundsteuermessbescheides einschließlich der Zurechnungsfeststellung auf den neuen Eigentümer sehr verspätet vornahm. Dies hatte zur Folge, dass die Stadt den Grundsteuerbescheid für 2020 erst nachträglich zugunsten der Petentin abändern konnte. Die Petentin informierte den Ausschuss über die zwischenzeitlich erfolgte Rückzahlung des Grundsteuerbetrags von der Stadt.

Die verzögerte Bearbeitung durch das Finanzamt trug allerdings dazu bei, dass der Petentin zusätzliche Kosten (Mahngebühr und Auslagen) entstanden waren. Weil der vom Ausschuss befragte Bürgermeister keine rechtliche Möglichkeit sah, diese Nebenkosten zu erstatten bzw. nachträglich zu erlassen, beschloss der Petitionsausschuss, auch wenn es sich im Fall der Petentin nur um einen sehr geringen Betrag (5,80 Euro) handelte, im Interesse einer grundsätzlichen rechtlichen Klärung eine Einschätzung von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Das insoweit zuständige Ministerium erläuterte daraufhin sehr ausführlich, dass es nach seiner Rechtsauffassung grundsätzlich möglich sei, die Nebenkosten im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung zu erstatten, wobei der Stadt als zuständiger Vollstreckungsbehörde diesbezüglich ein Ermessensspielraum eröffnet sei. Der Petitionsausschuss teilte dem Bürgermeister dies mit und bat ihn um eine wohlwollende Prüfung und Entscheidung. Daraufhin sah sich die Kommune in der Lage,

der Petentin die Nebenkosten aus Billigkeitsgründen zu erstatten. Die Petentin bedankte sich abschließend herzlich beim Ausschuss für die vollumfänglich erfolgreichen Bemühungen.

10. Genehmigung und Kontrolle der Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke

Nachdem in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Petitionen wegen sinkender Wasserspiegel von Oberflächengewässern an den Petitionsausschuss herangetragen worden waren, wurde im Berichtszeitraum auch die Nutzung von Grundwasser für Beregnungszwecke in der Landwirtschaft von Anwohnern kritisiert. Eine Ortsvorsteherin wandte sich an den Ausschuss und berichtete, dass um ihren Wohnort herum auf einer Fläche von ca. 150 ha Kartoffeln im Zeitraum von Mai bis September mehr oder weniger ohne Berücksichtigung des aktuellen Witterungsgeschehens bewässert werden. Auch weil die dort angebauten Kartoffeln nicht zur Lebensmittelversorgung, sondern für industrielle Zwecke angebaut werden würden, wurde hinterfragt, welche Überprüfungen im Verfahren zur Genehmigung der Grundwasserentnahme erfolgen, wer die Entnahme kontrolliert und ob bei einer Verschärfung der Klimabedingungen die Rücknahme einer derartigen Genehmigung möglich sei. Dass zahlreiche Anwohner die genehmigte Grundwasserentnahme mit Sorge betrachteten, wurde dadurch deutlich, dass 444 Personen diese Petition mitgezeichnet haben.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat der Petitionsausschuss dann festgestellt, dass vor der Genehmigung der Grundwasserentnahme die Grundwasserneubildung in der Region untersucht worden war. Dafür waren Parameter aus dem Zeitraum von 1986 bis 2015 berücksichtigt worden. Durch die langfristige Betrachtung der Grundwasserneubildung soll sichergestellt werden, dass einzelne Jahre mit besonders hohem Regenaufkommen, aber auch Jahre mit besonderer Trockenheit bei der Feststellung der hydrologischen Situation nicht überproportional einfließen. Durch die Länge der Zeitreihe können klimabedingte, längerfristige Veränderungen allerdings nachvollzogen werden. Das zuständige Ministerium hat dem Petitionsausschuss versichert, dass es zukünftig erforderlich sein wird, mit zunehmendem Kenntnisstand über die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt im Land Brandenburg auch den Umfang von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Wasserentnahme zu überprüfen. Dies wird unter anderem dadurch ermöglicht, dass die Genehmigungen zum einen befristet erteilt werden, sodass nach dem Ablauf der Genehmigung ein neuer Antrag gestellt werden muss, der das gesamte Genehmigungsverfahren neu durchlaufen muss. Zum anderen hat die Genehmigungsbehörde bereits im Genehmigungszeitraum für den Fall, dass sich an brunnennahen Grundwassermessstellen eine nicht vorhersehbare Entwicklung abzeichnet, die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Der Genehmigungsempfänger ist verpflichtet, die Wasserfördermenge zu erheben und zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der Genehmigungsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Auswertung vorzulegen.

Nach alldem konnte der Petitionsausschuss der Petentin mitteilen, dass die Behörden hinreichende Möglichkeiten haben, die Wasserentnahmemenge zu prüfen und insbesondere bei einem relevanten Absinken des Grundwasserstandes zu reduzieren. Langfristig gesehen, dürfte sich die Genehmigungspraxis, insbesondere auch wegen der dann zu berücksichtigenden Grundwasserparameter der besonders regenarmen und warmen Jahre 2018 und 2019, nicht unerheblich verändern.

11. Umfang des Schallschutzes bei Eigentümerwechsel

Ein Ehepaar erwarb im Umfeld des Flughafens BER im Jahr 2019 eine Eigentumswohnung und begehrte Schallschutz entsprechend des Umfangs ihrer Nutzung der Immobilie. Der Voreigentümer hatte die Wohnung an eine alleinstehende Person vermietet, nach deren bestehender Raumnutzung bereits im Jahr 2011 eine Kostenerstattungsvereinbarung erstellt wurde. Diese Raumnutzung und die auf dieser Grundlage ermittelten Schallschutzmaßnahmen entsprachen jedoch nicht denen des Ehepaares. Nach fruchtlosem Schriftverkehr wandte sich das Ehepaar mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, da nicht einzusehen wäre, als Neueigentümer an die „alte“ Raumnutzung und die korrespondierenden Schallschutzvorrichtungen gebunden zu sein. Auch seien die bereits in 2011 ermittelten Kosten bei Weitem überholt. Darüber hinaus habe man festgestellt, dass die Kostenerstattungsvereinbarung dem Voreigentümer zwar übermittelt, von diesem jedoch nicht unterschrieben und zurückgesandt worden sei.

Der Petitionsausschuss vermochte aus den folgenden Gründen dem Begehren des Ehepaares nicht abzuhelfen. Grundsätzlich ist die Anspruchsermittlung objektbezogen, sodass ein nachträglicher Eigentümerwechsel keinen Einfluss auf ihren Bestand hat. Eine nach erfolgter Anspruchsermittlung durchgeführte Veräußerung führt nicht zu einem Neuentstehen von Schallschutzansprüchen. Vielmehr müssen sich Neueigentümer an den vom Voreigentümer getätigten Entscheidungen bezüglich des Schallschutzes festhalten lassen. Vor diesem Hintergrund ist die fehlende Unterschrift sowie Rücksendung der Kostenerstattungsvereinbarung durch den Voreigentümer unerheblich. Maßgeblich für die Feststellung der Raumnutzung und der darauf beruhenden Anspruchsermittlung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Schallschutzanspruchs. Erfolgt die Anspruchsermittlung nicht unmittelbar nach der Antragstellung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist zugunsten des/der Anspruchsberechtigten anzunehmen, dass nachträgliche Änderungen bis zum Zeitpunkt der Versendung der Kostenerstattungsvereinbarung zu berücksichtigen sind.

Im hier gegenständlichen Einzelfall setzte die Versendung der Kostenerstattungsvereinbarung an den Voreigentümer eine solche Anspruchsermittlung voraus, sodass als maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Raumnutzung der betreffenden Eigentumswohnung der Versand der Kostenerstattungsvereinbarung angenommen werden kann. Auch wurde bereits gerichtlich festgestellt, dass ein nach dem Zeitpunkt der Versendung der Kostenerstattungsvereinbarung folgender Nutzungswechsel allein in der Verantwortungssphäre der Lärmbetroffenen liegt. In der Folge haben Lärmbetroffene die Kosten für durch den Nutzungswechsel erforderlich werdende weitere Schallschutzvorkehrungen selbst zu tragen. Erst wenn Schutz- und Entschädigungsgebiete neu festgelegt werden, beginnen die Fristen für Ansprüche im Sinne der Schutzaufgaben neu zu laufen. Grund hierfür ist die Tatsache, dass der Planfeststellungsbeschluss kein dynamisches Schallschutzkonzept enthält,

welches auf individuell unterschiedliche Nutzungen eines Gebäudes über einen bestimmten Zeitraum eingeht. Vielmehr können die Betroffenen frei entscheiden, zu welchem Zeitpunkt bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist nach Inbetriebnahme des Flughafens BER sie Schallschutzmaßnahmen beantragen.

12. Schülerspezialbeförderung

Die Tochter der Petenten ist mehrfach behindert und benötigt für den Schulweg eine Schülerspezialbeförderung. Auf der Grundlage der Schülerbeförderungssatzung des örtlich zuständigen Landkreises wurde das Kind von einem Taxi-Unternehmen zur Schule und zurück nach Hause befördert. Seit einem Wechsel des beauftragten Taxi-Unternehmens gestaltete sich diese Schülerbeförderung jedoch zunehmend problematisch. Nach Ansicht der Eltern war von der Kommunikation bis hin zu seinem unkooperativen Verhalten, welches bis zu einer Gesundheitsgefährdung für ihre Tochter hätte führen können, das Verhalten des Fahrers nicht hinnehmbar. Die Bemühungen der Eltern um Abhilfe durch Kontaktaufnahme mit der Landkreisverwaltung brachten keine Verbesserung, weshalb sie sich schließlich an den Petitionsausschuss wandten.

Auch über den Einzelfall ihrer Tochter hinaus machten die Petenten dabei konstruktive Vorschläge für eine Verbesserung der behindertengerechten Schülerspezialbeförderung. Konkret thematisierten die Eltern die personelle Unterstützung des Kindes durch den Fahrer, die behindertengerechte Ausstattung des Fahrzeugs sowie darüber hinaus einen Anspruch auf Wegstreckenentschädigung bei Selbstbeförderung des Kindes durch die Eltern. Die erste Stellungnahme seitens des Landkreises war für die Problemlösung wenig brauchbar. Sie ließ auch die nach Ansicht des Ausschusses erforderliche Sensibilität für den Petitionsgegenstand vermissen, weshalb der Ausschuss erheblichen Nachfragebedarf gegenüber dem Landrat hatte.

Umso erfreulicher gestaltete sich der Inhalt der ergänzenden Stellungnahme seitens des Landrates. Für das neue Schulhalbjahr war ein anderes Taxi-Unternehmen beauftragt worden und der neue Fahrer ausdrücklich zu der von den Petenten monierten Unterstützung beim Ein- und Aussteigen der schwerbehinderten Tochter angehalten worden. Darüber hinaus berichtete der Landrat dem Ausschuss, dass aus Anlass der Petition das Leistungsverzeichnis für Ausschreibungen im Schülerspezialverkehr und der Formularvertrag für den jeweiligen Fahrdienst um Kriterien zur Hilfestellung und Fahrzeugausstattung erweitert bzw. konkretisiert worden wären. Bezüglich der explizit von den Petenten geforderten Haltegriffe für Kleinbusse sicherte der Landrat dem Petitionsausschuss zu, dass hierauf bei der Beauftragung zukünftig hingewiesen, die Einhaltung überprüft und - falls erforderlich - die Nachmontage eingefordert werde.

Der weiteren Forderung der Petenten, die Wegstreckenentschädigung bei Selbstbeförderung als zwingenden Anspruch in der Schülerbeförderungssatzung auszugestalten, konnte indes nicht entsprochen werden. Das Brandenburgische Schulgesetz regelt hierzu, dass die Schülerbeförderung (vorrangig) in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden soll. Ist dies nicht möglich, ist unter Beachtung des auch hier geltenden Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Schülerspezialbeförderung zu prüfen. Wenn auch eine solche nicht möglich oder sachgerecht ist,

kommt schließlich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Betracht. Im Umkehrschluss ist daher bei der Gewährung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten immer zu prüfen, ob es eine wirtschaftlichere Alternative gibt. Sie muss allerdings sachgerecht sein, was überwiegend im Zuge einer Einzelfallprüfung zu entscheiden ist. Danach stehen die Varianten zur Ausgestaltung der Schülerbeförderung nicht gleichrangig nebeneinander, sondern vielmehr nachrangig zueinander, weshalb einem zwingenden Anspruch auf Wegstreckenentschädigung im Wege einer entsprechenden Satzungsregelung das Brandenburgische Schulgesetz entgegensteht.

13. Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen

Die Bürgermeisterin einer amtsangehörigen Gemeinde machte sich mit einer Petition für Geschwindigkeitsbeschränkungen in ihrer Gemeinde stark. Sie begründete ihr Anliegen mit einer Lärmbelastung sowie Aspekten der Verkehrssicherheit. In diesem Zusammenhang nahm sie auch Bezug auf den tragischen Unfalltod eines Kindes. Der Unfall ereignete sich in einem außerörtlich gelegenen Bereich. Dort bestand bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h. Für diesen Bereich forderte die Petentin eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h. Innerorts war nach ihrer Ansicht eine Beschränkung auf 30 km/h für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen geboten.

Der Landrat des als Straßenverkehrsbehörde zuständigen Landkreises berichtete dem Petitionsausschuss, dass im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung keine Sichtbehinderungen im Unfallabschnitt festgestellt werden konnten und sich nach Auswertung des Unfalls in der Verkehrsunfallkommission ebenfalls keine Hinweise darauf ergaben, dass eine besondere Gefahrenlage vorliegt und die Geschwindigkeit deshalb noch weiter als bisher begrenzt werden müsste. Der Petitionsausschuss vermochte es bei dieser Sachlage nicht zu beanstanden, dass der Landkreis die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ablehnt.

Zur Situation innerorts erläuterte der Landrat auf Nachfragen des Ausschusses dezidiert, dass und weshalb die betreffende Ortsdurchfahrt als verkehrstechnisch gut ausgebaut eingeschätzt wird. Gründe der Verkehrssicherheit sprachen insoweit auch hier nicht dafür, die von der Petentin gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festzulegen. Die Ergebnisse durchgeführter Verkehrszählungen und -messungen, die der Petitionsausschuss vom für die Gemeinde zuständigen Amt einholte, ließen nicht die Schlussfolgerung zu, dass die Verkehrssicherheit allein infolge einer überdurchschnittlich starken Verkehrsbelastung signifikant beeinträchtigt wird.

Allerdings boten die vom Amt erhobenen Verkehrsdaten eine wichtige Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob gegebenenfalls aus Lärmschutzgründen eine Beschränkung der Geschwindigkeit im Bereich der Ortsdurchfahrt der betreffenden Gemeinde angeordnet werden könnte. Die weiteren Ermittlungen des Petitionsausschusses zu diesem Punkt ergaben Folgendes:

Das zuständige Amt hatte im Auftrag der Gemeindevertretung bereits vor dem Eingang der Petition bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises den Antrag gestellt, die Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt aus Gründen des Lärmschutzes für den Lkw-Verkehr auf 30 km/h zu beschränken.

Für die Bearbeitung dieses Antrags durch den Landkreis waren Lärmberechnungen notwendig, die zwischenzeitlich vom zuständigen Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Daten aus den Verkehrszählungen erstellt worden waren und dem Amt übermittelt wurden. Das Amt ging in der Folge irriger Weise davon aus, dass der Straßenbaulastträger mit den erfolgten Lärmberechnungen den Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung abgelehnt hat. Eine verbindliche Entscheidung über diesen Antrag fällt jedoch in die Zuständigkeit des Landkreises als Straßenverkehrsbehörde. Erst über den Petitionsausschuss gelangten die Lärmberechnungen zur Straßenverkehrsbehörde, sodass diese den Antrag des Amtes bescheiden konnte.

Erfreut nahm der Petitionsausschuss schließlich zur Kenntnis, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Lärmberechnungen die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für den Lkw-Verkehr im betreffenden Straßenabschnitt angeordnet hat. Grund hierfür ist, dass von Überschreitungen der als Orientierungswerte dienenden Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am Tag und in der Nacht ausgegangen werden musste, worauf der Ausschuss den Landkreis explizit hingewiesen hatte. Dem Anliegen der Petentin konnte damit zumindest teilweise entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss informierte das für die Gemeinde zuständige Amt über seine Ermittlungsergebnisse, um für die Zukunft etwaige Unklarheiten in Bezug auf die behördlichen Zuständigkeiten zur Bescheidung von Anträgen auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auszuräumen.

14. Beratung zum Familiennachzug

Der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis versuchte über die für ihn zuständige Ausländerbehörde, eine Einreise seiner in Somalia lebenden Ehefrau nach Deutschland zu erreichen. Weil seine diesbezüglichen Bemühungen aber nicht erfolgreich verliefen, wandte er sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss.

Vom aufsichtsführenden Ministerium erhielt der Petitionsausschuss die Auskunft, dass sich der Petent laut Aktenlage der zuständigen Ausländerbehörde wiederholt seit 2018, letztmalig im 3. Quartal 2020, schriftlich bei der Behörde nach den Möglichkeiten des Familiennachzugs erkundigt hatte. Aus den Akten ließ sich hingegen nicht entnehmen, ob eine Beantwortung der Anfragen des Petenten erfolgt ist oder aber ob der Petent gegebenenfalls im Rahmen seiner Vorsprachen zur Beantragung bzw. Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu den Modalitäten eines Familiennachzugs beraten wurde.

Diese Unklarheiten nahm das Ministerium zum Anlass, die zuständige Ausländerbehörde aufzufordern, den Petenten zu einem Gespräch einzuladen und zu den Voraussetzungen eines Ehepartnernachzugs umfassend zu beraten. Der Petent wurde vom Ausschuss über diese Maßnahme der Aufsichtsbehörde informiert, verbunden mit dem Hinweis, dass sich erst im Ergebnis eines solchen Gesprächs die Chancen eines Nachzugs seiner Ehefrau seriös abschätzen lassen. Im Nachgang zur Beantwortung der Petition bedankte sich der Petent für die Unterstützung des Ausschusses. Gleichzeitig teilte er mit, dass das vom Ministerium angewiesene Beratungsgespräch in der Ausländerbehörde zwischenzeitlich stattgefunden hat.

Vor dem Hintergrund, dass anhand der Akten der Ausländerbehörde nicht überprüft werden konnte, ob die Behörde mit dem Anliegen des Petenten ordnungsgemäß umgegangen ist, richtete der Petitionsausschuss die Bitte an das Ministerium, der betreffenden Ausländerbehörde eine vollständige Aktenführung aufzugeben, damit sachgerechte Überprüfungen erfolgen können, oder - sofern die Aktenführung im Fall des Petenten lückenlos gewesen sein sollte - die Ausländerbehörde anzuhalten, Anfragen künftig auch entsprechend zu bearbeiten bzw. zu beantworten.

Anlage/n:

1. Anlage

Statistische Angaben:

Die beim Petitionsausschuss vom 25. September 2020 bis zum 24. September 2021 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

1. Bauordnungsrecht	2,5 %
2. Bauplanungsrecht	1,7 %
3. Denkmalschutz	0,6 %
4. Wohnung, Miete, Wohnungsbau	1,2 %
5. Grundstücksangelegenheiten	1,5 %
6. Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,5 %
7. Schulwesen	5,2 %
8. Familie, Kita, Jugend, Sport	4,4 %
9. Wissenschaft, Hochschulwesen	0,7 %
10. Kultur	0,5 %
11. Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	2,0 %
12. Sozialwesen ohne SGB II	1,2 %
13. SGB II	0,6 %
14. Sozialversicherungen	2,7 %
15. Gesundheitswesen	14,4 %
16. Behindertenangelegenheiten	1,6 %
17. Psychiatrische Einrichtungen	0,1 %
18. Justizvollzug	3,0 %
19. Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	2,5 %
20. Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	3,6 %

21. Steuern und Finanzen	1,4 %
22. Gebühren, Beiträge	6,2 %
23. Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	0,7 %
24. Haftung des Staates und der Kommunen	0 %
25. Natur und Umwelt	5,2 %
26. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,4 %
27. ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	3,0 %
28. Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,1 %
29. Energiegewinnung und -versorgung	0,6 %
30. Öffentlicher Dienst	1,5 %
31. Polizei und Feuerwehr	3,8 %
32. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,6 %
33. Kommunalrecht und -aufsicht	4,8 %
34. Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	7,3 %
35. Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,1 %
36. Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,1 %
37. Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	2,3 %
38. Arbeit und Ausbildung	0,9 %
39. Straßenbau	3,1 %
40. Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	2,6 %

Anmerkung:

Wegen der Auf- bzw. Abrundungen entspricht die Summe der Prozentangaben nicht 100 %.